

ich Euch ermahnen möchte: Zum Lernen, zum Können, zur Leistung.

Und ein Zweites möchte ich Euch ans Herz legen. Kein Gemeinwesen und vor allem kein Staat gedeiht, der nicht auf Gesetzlichkeit, Ordnung und Disziplin aufgebaut ist. Recht und Gesetz sind die Voraussetzungen jeder Disziplin. Keine Ordnung kann bestehen, wo Ungerechtigkeit herrscht. Und endlich ein Letztes. Habt Achtung vor dem Können anderer. Dankt Euren Lehrern und Meistern dafür, daß sie das Können, das sie selbst sich angeeignet haben, Euch übermitteln und weitergeben. Sie geben Euch von dem besten, was sie im Leben errungen haben, und befähigen Euch damit, später einmal mehr zu leisten, als Eure Vorväter getan haben. Ihr sollt dieses Können übernehmen und,

wenn Ihr die Gabe dazu habt, es weiter entwickeln. Auf dieser Tradition des voranschreitenden Schaffens beruht die große soziale Gemeinschaft und das Gemeinwohl eines Volkes. Nirgends kommt diese Gemeinschaft so zum Ausdruck wie in dem Verhältnis zwischen Lehrling und Lehrherrn. Was den Lehrherrn befähigt hat zu seinem Aufstieg, gibt er gern und ganz an den Lehrling weiter, um auch ihm den Aufstieg zu ermöglichen.

An Euch aber, Ihr Lehrherrn und Ihr Eltern dieser deutschen Jugend, die wir heute in unserem Kreise feierlich empfangen, richte ich die Mahnung, nicht müde zu werden, in der Erziehungsaufgabe, die wir unseren Kindern schuldig sind. Führen Sie sie und unterrichten Sie sie im Geiste der Wahrheit, des Rechtes und der Gemeinschaft!

Anstellung und Beteiligung von Familienangehörigen im Betrieb

Von Dr. jur. et rer. pol. K. Wuth, Steuersachverständiger

Vereinbarungen zwischen Familienangehörigen unterliegen der besonderen Nachprüfung durch die Finanzbehörden, weil sich gegenüber den vertraglichen Bindungen die Verwandtschaft vielfach stärker auswirkt. Die „Echtheit“ des vertraglichen Verhältnisses wird daher geprüft. Dies gilt auch für die Anstellung und Beteiligung von Familienangehörigen in gewerblichen Betrieben. Grundsätzlich soll jeder voll versteuern, was er durch seine Arbeit für sich und die Seinen gewinnt, und die Steuer nicht dadurch drücken, daß er einen guten Teil seines Gewinns auf Angehörige abschiebt, die ihn nicht verdient haben. Auf der anderen Seite werden auch heute noch vertragliche Vereinbarungen mit Familienangehörigen anerkannt, die mit dem Betriebsinhaber zusammenarbeiten oder seine Arbeit durch Zurverfügungstellung eigenen Kapitals fördern. Vergütungen hierfür sind grundsätzlich vom gewerblichen Einkommen des Gewerbetreibenden absetzbar, wie bei fremden Angestellten und Beteiligten.

Anstellung von Familienangehörigen

Bei der Anstellung von Familienangehörigen, insbesondere der Kinder, ist zunächst Voraussetzung, daß die Arbeitskraft im Gewerbebetrieb tatsächlich benötigt wird und die Kinder nach Art und Umfang ihrer Tätigkeit entsprechende Bezüge erhalten, wie sie auch fremden Arbeitnehmern nicht höher oder niedriger gewährt würden. Abzüge vom Einkommen des Vaters sind nicht zulässig, wenn die Kinder lediglich Kost, Kleidung und Taschengeld erhalten (RFH. vom 6. 11. 36 VI A 698/36). In jedem Falle müssen angemessene Arbeitsvergütungen in Geld als Betriebsausgaben verbucht werden; eine Rückbuchung für Kost und Wohnung oder allgemein eines Haushaltbeitrages des Kindes ist sodann zulässig. Auch können Teile der Vergütung lediglich gutgeschrieben werden (RFH. vom 9. 5. 33 VI A 55/33). Nachträgliche Zahlungen für mehrere Jahre, ohne daß in den einzelnen Jahren Gutschriften erfolgt sind, werden nicht anerkannt.

Während für größere kaufmännische Unternehmen bei Beschäftigung erwachsener ausgebildeter Kinder eine Vermutung dahin besteht, daß ein entgeltliches Dienstverhältnis vorliegt, muß bei kleineren Betrieben jedenfalls eine Lohnsteuerkarte für das Kind beschafft und müssen die Beiträge zu den Sozialversicherungen abgeführt sein. Immerhin empfiehlt es sich auch bei größeren Unternehmen, dieser Voraussetzung von vornherein zu genügen.

Befreiung von der Angestelltenversicherung besteht, wenn das Kind im Haushalt der Eltern lebt und später den Betrieb übernehmen soll oder beteiligt ist (Befreiungsvordrucke von der Reichsversicherungsanstalt, Berlin-Wilmersdorf; auch Erstattung möglich!). Von der Abführung der Beiträge zur Krankenkasse kann

nach der Rechtsprechung nur abgesehen werden, wenn bei der Beschäftigung das Familienverhältnis gegenüber dem Beschäftigungsverhältnis im versicherungsrechtlichen Sinne, nämlich Leistung und Gegenleistung, überwiegt, also nur ein Unterhaltsbeitrag gewährt wird. In einem zur Invalidenversicherung ergangenen Falle, in dem der verheiratete Sohn als Geschäftsnachfolger angesehen wurde und ein regelmäßiges wöchentliches Entgelt von 25 RM erhielt, von dem er allein seine Familie nicht unterhalten konnte, wurde die Befreiung anerkannt, weil nur ein Unterhaltsbeitrag angenommen wurde (Oberversicherungsamt Merseburg vom 19. 9. 1933). Ob Angestelltenversicherung oder Invalidenversicherung in Betracht kommt, richtet sich danach, ob das Kind überwiegend Denkarbeit (entsprechende kaufmännische oder gewerbliche Arbeiten) oder vorwiegend Handarbeit verrichtet. (Nötigenfalls Anfrage bei der Landesversicherungsanstalt oder dem Versicherungsamt!)

Beteiligung und Anstellungsverhältnis

Auch im Anstellungsverhältnis kann ein Angehöriger am Gewinn beteiligt werden. Gesellschaftsverhältnisse mit den Familienangehörigen werden weit schärfer nachgeprüft. Ist ein Gesellschaftsverhältnis vereinbart, so kann bei Nichtanerkennung unter Umständen ein entgeltliches Arbeitsverhältnis angenommen werden, so daß die dem Kinde gezahlten Beträge vom Einkommen des Unternehmers abzugsfähig bleiben.

Die Gründung von Familiengesellschaften muß wirtschaftlich gerechtfertigt sein, z. B. wenn der Vater seinen Sohn oder Schwiegersohn als Teilhaber aufnimmt, ihn sich einarbeiten und an verantwortlicher Stelle selbständig wirken läßt. Bei fortgeschrittenem Alter des Vaters kann eine völlige oder teilweise Betriebsübergabe in Betracht kommen. Um die spätere Erbteilung zu erleichtern, kann auch die Beteiligung von nicht im Geschäft tätigen Familienangehörigen, gegebenenfalls als Kommanditisten am Platze sein. Die Gewinnbeteiligung muß so geregelt werden, wie dies auch bei dritten Personen als Gesellschaftern geschehen würde. Keinesfalls dürfen die Mittätigkeit und die Kapitalbeteiligung lediglich auf dem Papier stehen oder die Gesellschafterrechte der Beteiligten übermäßig beschnitten werden, so daß der Vater nach wie vor wirtschaftlich Alleinunternehmer bleibt und insbesondere die Gewinnauszahlungen selbst bestimmt.

Eine stille Gesellschaft innerhalb der Familie setzt voraus, daß der Gewerbetreibende nicht lediglich eigenes Betriebsvermögen für die Familienangehörigen abzwiegt, sondern letztere von außen Kapital einbringen. Vor allem darf das gesetzliche Einsichtsrecht in die Geschäftsbücher nicht vertraglich beseitigt werden. Bei der stillen Gesellschaft unterliegen die Bezüge des Teil-